Satzung der Stadt Tribsees OT Rekentin
über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr.1.
zum
Windpark Rekentin

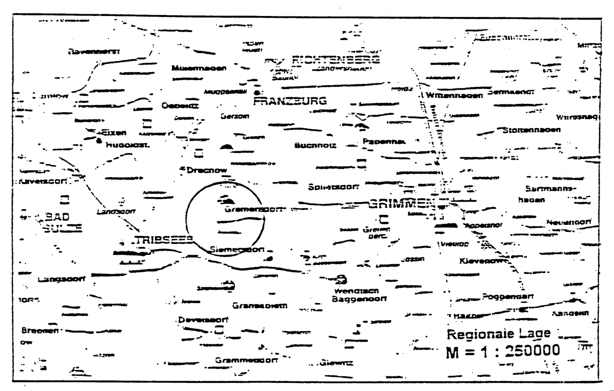

Nachweis des
"Eignungsraumes für Windenergieanlagen"
aus:
Regionaler Raumordnungsplan Vorpommern
Stand: August 1997
M = 1 : 100000

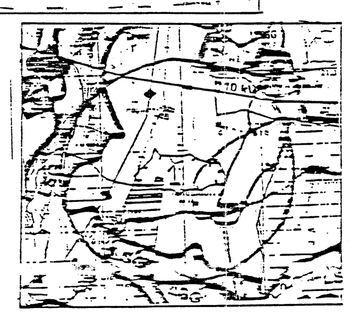

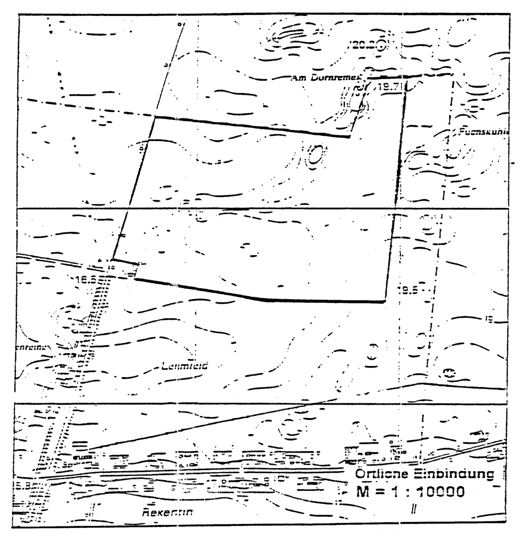

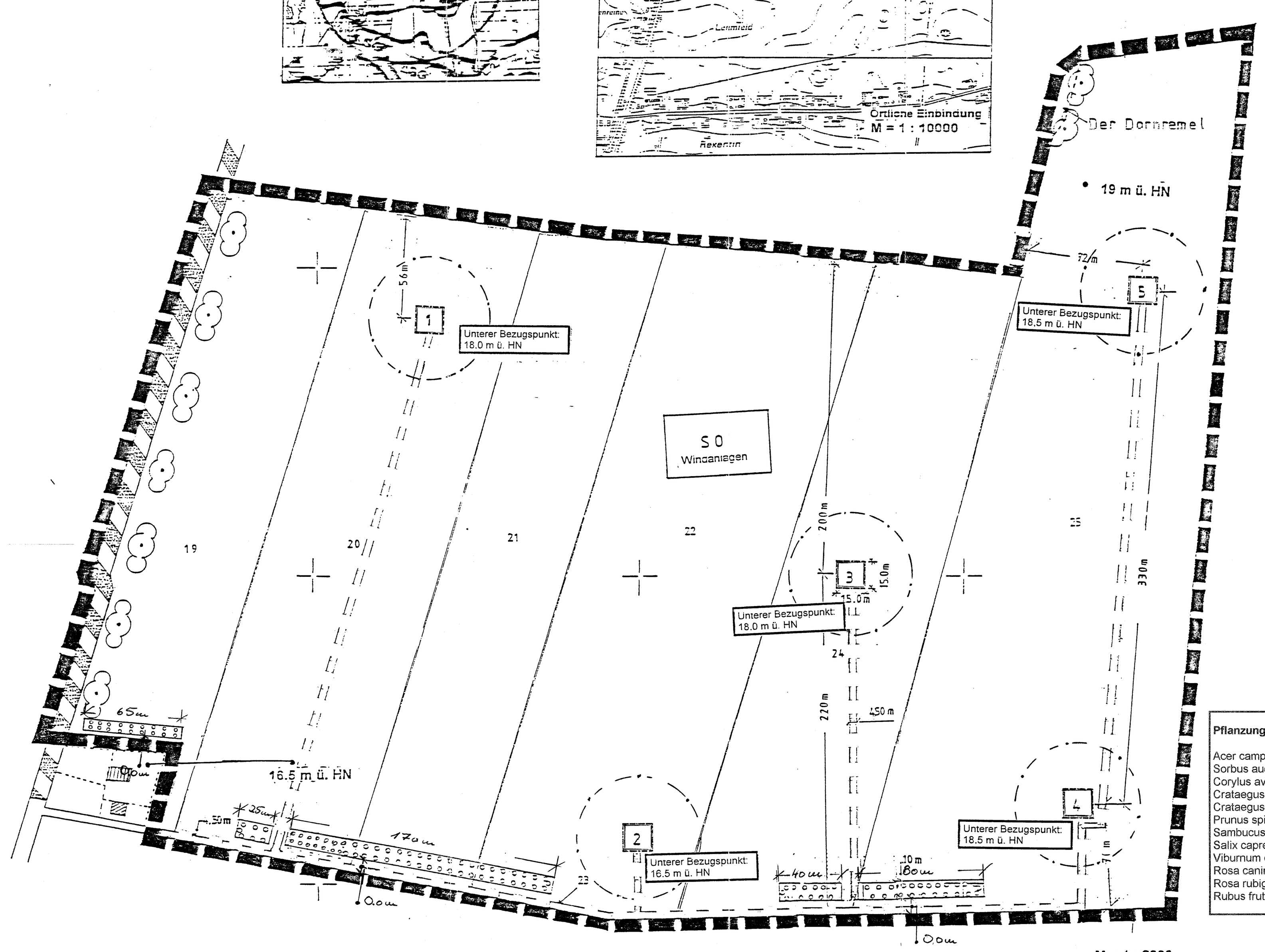

Pflanzung 3800 m²

Acer campestre 3%
Sorbus aucuparia 3 %
Corylus avellana 10 %
Crataegus monogyna 20 %
Crataegus laevigata 10 %
Prunus spinosa 20 %
Sambucus nigra 5 %
Salix caprea 5 %
Viburnum opulus 5 %
Rosa canina 10 %
Rosa rubiginosa 5 %
Rubus fruticosus 3 %

Satzung der Stadt Tribsees OT Rekentin
über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 1
zum Windpark Rekentin

Aufgrund des § 7 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB - MaßnahmenG) i. d. F. v. 28.04.1993, zuletzt geändert per Gesetz vom 01.11.1996 (BGBL. I. S. 1625); sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) v. 26.4.1994, berichtigt am 25.05.1994 (GVOBL M-V S. 636), wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom ~~16.12.1999~~ 22.06.2000 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde die Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 1 .... - Windpark Rekentin - nördlich des Ortsteils Rekentin, Gemarkung Rekentin, Flur 3, Flurstücke 19, 20, 21, 22, 23, 24 u. 25, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) zur Errichtung von 5 Windkraftanlagen erlassen.

Tribsees, den   Siegel   Der Bürgermeister

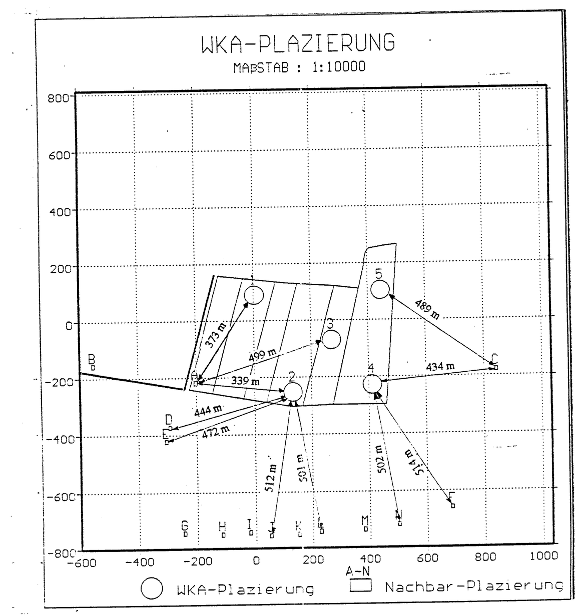

Schnitt durch den Zufahrtsweg zur Betreibung der Windenergieanlagen 1:50

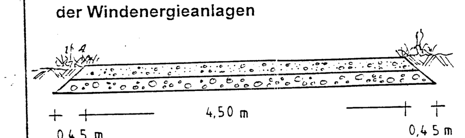

25 cm Tragschicht (Kies / Splittgemisch)
20 cm Frostschutzschicht (Kies / Splittgemisch)
Böschungsneigung 1 : 1

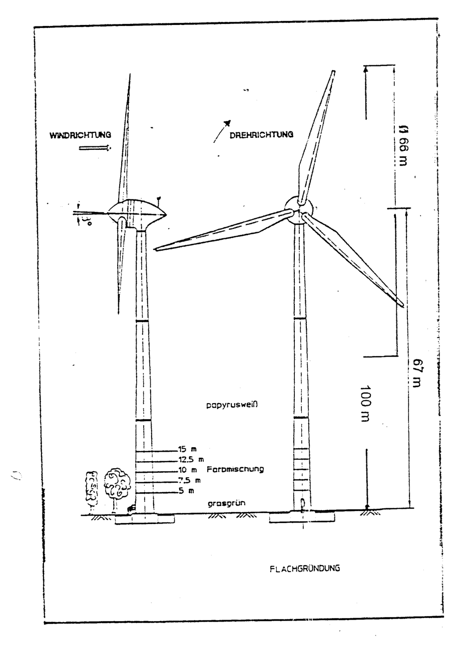

Nachrichtliche Übernahme

1. Im Geltungsbereich des V-/E- Planes Nr. 1 der Stadt Tribsees OT Rekentin können jederzeit archäologische Funde und Fundstellen entdeckt werden. Der Bauherr ist verpflichtet, zwei Wochen vor Termin zur Bauanlaufberatung einzuladen.

2. Der Baubeginn ist mindestens 3 Wochen vorher der Luftfahrtbehörde im Wirtschaftsministerium unter Angabe des Aktenzeichens V 630-623.18-2/437 mitzuteilen. Es sind folgende Daten bekanntzugeben:
   - Name des Standortes
   - Geographische Standortkoordinaten nach Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids-Höhe der Bauwerkspitze in m über Grund
   - Höhe der Bauwerkspitze in m über NN

Gemäß Auflage des Ministeriums für Arbeit und Bau Mecklenburg-Vorpommern vom 02.08.2000 sind die Änderungen in der Planzeichnung Teil A und im Text Teil B im Farbton blau kenntlich eingearbeitet worden.

PLANZEICHNUNG (TEIL A)
Zeichenerklärung nach PlanzV

Art und Maß der baulichen Nutzung

S O Windanlagen — Sondergebiet Windenergieanlagen (§ 11 BauNVO)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

~~Überbaubare Fläche der Windenergieanlage~~
Windkraftanlage mit Nummer 1 - 5
~~(§ 9. Abs. 1. Nr. 1 u. 2. BauGB)~~
(1; 15.0 m × 15.0 m)

Verkehrsflächen

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen zugunsten der Betreiber der Windenergieanlagen.
(§ 9 Abs. 1, Nr.21 BauGb)
(4.50 m)

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
Zweckbestimmung: Überörtlicher Radweg .

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Anpflanzen von Sträuchern und Hecken (§ 9, Abs. 1 Nr. 25 a BauGb) (10 m)

Erhaltung von Sträuchern und Hecken (§ 9, Abs. 1 Nr. 25 b BauGb)

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Vorhaben- u. Erschließungsplanes (§ 9. Abs. 7 BauGB)

Abstandsfläche ~~(§ 6, Abs. 5 LBauO M-V)~~

= überbaubare Fläche der Windenergieanlage §9 Abs. 1, Nr. 2 BauGb

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TEIL B)

I. Art der baulichen Nutzung

1. Innerhalb des Sondergebietes sind in den festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen nur Windenergieanlagen zulässig.
2. Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen ist landwirtschaftliche Nutzung zulässig.

II. Maß der baulichen Nutzung

1. Es sind max. 5 Windenergieanlagen mit max. 1.5 MW möglich.
2. Die Gesamthöhe darf 100 Meter über dem unteren Bezugspunkt nicht überschreiten.
3. Die Zuwegungen zu den Standorten der Windenergieanlagen dürfen nur wasserdurchlässig befestigt werden. Breite: 4,50 m
4. Die Windenergieanlagen 2, 3 und 4 sind zur Vermeidung bzw. Minderung von schädlichen Umwelteinwirkungen durch Schattenwurf mit sensorgeführten Abschaltautomatiken auszustatten.

III. Gestaltung der Windenergieanlagen

1. Für Windenergieanlagen sind ausschließlich Rohrmasten zulässig. Nabenhöhe: 67 m
2. Es sind nur Dreiflügler zulässig. Rotorradius: 33 m
3. Untergeordnete firmentypische Signen sind zulässig. Sonstige Reklame ist unzulässig.

1. Durchgang vom 13.02. 19 98	
2. Durchgang vom 19	
3. Durchgang vom 19	
.	

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 29.10.1997. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im Aushang lt. Hauptsatzung erfolgt am 20.01.1998 bis 10.02.1998

Siemersdorf, den 10.02.1998 Schimmelpfennig, Bürgermeister

2. Die Beteiligung des Amtes für Raumordnung und Landesplanung gemäß § 246 a erfolgte mit Schreiben vom 25.02.1998

Siemersdorf, den 25.02.1998 Schimmelpfennig, Bürgermeister

3. Die Gemeindevertretung hat am 29.01.1998 die Einleitung des Satzungsverfahrens über den Vorhaben-und Erschließungsplan Nr. 1 „Windpark Rekentin" zur Errichtung von 5 Windenergieanlagen für das Gebiet nördlich des Ortsteils Rekentin, Flur 3, Flurstücke 19, 20,21, 22, 23, 24 und 25 gebilligt.

4. Der Entwurf des V/E-Planes Nr. 1 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Gemeindeverwaltung: Amt Tribsees, Karl-Marx-Straße 18, 18465 Tribsees während folgender Zeiten gem. § 7 Abs. 3 BauGB-MaßnahmenG i.V. m. § 3 Abs. 2 Bau GB öffentlich ausgelegen:

vom 02.03.1998 bis zum 06.04.1998

Montag	9.00 - 12.00 Uhr; 13.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr, 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 - 12.00 Uhr, 13.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr, 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag	9.00 - 13.00 Uhr

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 12.02.1998 - 05.03.1998 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.

Siemersdorf, den 05.03.1998 Schimmelpfennig, Bürgermeister

5. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 25.02.1998 beteiligt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Siemersdorf, den 25.02.1998 Schimmelpfennig, Bürgermeister

6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 09.07.1998 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Siemersdorf, den 09.07.1998 Schimmelpfennig, Bürgermeister

7. Am 03.02.1999 wurde die Eingemeindung der Gemeinde Siemersdorf zur Stadt Tribsees beschlossen. Beschluß- Nr. 121-40/99
Dieser Beschluß wurde im Juni/99 rechtskräftig.

8.a Der katastermäßige Bestand am 16.05. ~~1999~~ 2000 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Stralsund, den 19.06.2000 Siegelabdruck Leiter des Kataster- und Vermessungsamtes

8.b Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990. Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes dem Stand vom 16.05.2000
Abweichungen in der Darstellung ... durch den Kopierprozess bedingt.

Stralsund, den 22.06.2000 Siegelabdruck Leiter des Kataster- und Vermessungsamtes

9. Der Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am ~~16.12.1999~~ 22.6.2000 von der Gemeindevertretersitzung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum V/E-Plan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretersitzung vom 22.6.2000 gebilligt.

Tribsees, den 22.06.2000 Schimmelpfennig, Bürgermeister

10. Die Genehmigung dieser Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 02.08.2000 ..... AZ VIII 230a 512.115-37-023 .... - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - erteilt.

Tribsees, den 04.08.2000 Schimmelpfennig, Bürgermeister

11. Die Nebenbestimmungen werden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 28.09.2000 ~~1998~~ erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom .... Az: .... bestätigt.

Tribsees, den 28.09.2000 Schimmelpfennig, Bürgermeister

12. Die Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Tribsees, den 28.09.2000 Schimmelpfennig, Bürgermeister

13. Die Erteilung der Genehmigung der Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 20.10.2000 durch Veröffentlichung im Tribseer Anzeiger ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 21.10.2000 in Kraft getreten.

Tribsees, den 21.10.2000 Schimmelpfennig, Bürgermeister

Beschlussexemplar

Arge:
Energie engineering Nord GmbH
An den Wurthen 48, 17489 Greifswald, fon 03834 2348

Silvia Wendholt Landschaftsarchitektin AKMV
Brandteichstraße 19, 17489 Greifswald, fon 03834-550 112

Bauherr:
RE*ENPRO
Windpark GmbH Rekentin
18 465 Rekentin

Objekt:
V + E - Plan Nr. 1 „Windpark Rekentin"

Plan:
Vorhaben- u. Erschließungsplan

gezeichnet 01.98 geändert 05.00